

# Pressebericht zur Gemeinderatssitzung vom 23.07.2020

## TOP 1 Bekanntgabe

BM Morgenstern gibt Folgendes bekannt:

### 1.1 Sachstand Corona

Frau Leibfritz informiert über den aktuellen Stand der Corona-Infektionen. In Sonnenbühl war die letzte nachgewiesene Infektion im Mai. Im Landkreis ist die Zahl der infizierten Personen seit Anfang Juni bis jetzt von 1.543 auf 1.570 Fälle angestiegen. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Todesfälle in Folge von Corona von 86 auf 89 gestiegen. Zum 01. Juli sind viele Spezialverordnungen im Zusammenhang mit Corona ausgelaufen und damit verbunden kam es zu vielen Lockerungen. Die aktuelle Corona-Verordnung ist bis zum 31.08.2020 gültig.

BM Morgenstern informiert kurz über den vom Land Baden-Württemberg in dieser Woche bereit gestellte sogenannten „Kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt“, mit dem insgesamt 2,88 Mrd. Euro den Kommunen und Landkreisen bereitgestellt werden. Auch wenn der Verteilmechanismus noch festgelegt werden muss ist es sehr erfreulich, dass sich das Land an Kosten- und Einnahmeausfälle der Kommunen beteiligt. Einen 100%-Ausgleich wird es – wie in anderen Bereichen auch- nicht geben können.

### 1.2 Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Sonnenbühl für die Jahre 2015-2018

Durch die GPA hat eine Prüfung der Bauausgaben der Gemeinde Sonnenbühl stattgefunden. Bei der Prüfung gab es einzelne Beanstandungen, die nun aufgearbeitet wurden. Mit Schreiben vom 02.07.2020 hat die Kommunalaufsicht des Landratsamt Reutlingen mitgeteilt, dass die Anstände erledigt sind und die Prüfung hiermit abgeschlossen sei. BM Morgenstern dankt dem Bauamt und insbesondere Herrn Hummel für die Arbeit und den mit einer solchen Prüfung anfallenden Mehraufwand. Oft sei es nicht leicht die Vergabebedingungen zu erfüllen und in einzelnen Fällen widersprechen vorgeschriebene Ausschreibungskriterien der Wirtschaftlichkeit von Vergaben.

### 1.3 Sonnenbühler Seniorennachmittag – abgesagt!

Der für den 23.09.2020 geplante Sonnenbühler Seniorennachmittag wird aufgrund der aktuell unsicheren Situation abgesagt. Dies ist auch in Abstimmung mit weiteren Gemeinden im Landkreis erfolgt.

Bezüglich des Adventsmarktes am 27.11.2020 werden aktuell Gespräche mit dem Kulturverein und der Kirchengemeinde geführt.

### 1.4 Wochenende 25./26.07.2020

Eigentlich würde die 36. Sonnenbühler Hockete in Erpfingen an diesem Wochenende stattfinden. Diese fällt bekanntermaßen auch der Corona-Pandemie zum Opfer. Als kleines Trostpflaster findet am 26.07.2020 um 10 Uhr auf dem Festplatz bei der Nebelhöhle ein gemeinsamer Sonnenbühler Gottesdienst im Freien statt. Herzliche Einladung hierzu. Sitzgelegenheiten sollte jeder selber mitbringen.

## TOP 2 Bebauungsplan "Höllenberg-Freizeitpark II", OT Erpfingen

Vorstellung der Planung und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Architekt Künstler stellt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Höllenberg-Freizeitpark II“ nochmals dem Gremium vor. Dieser soll in die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gehen.

Es ist beabsichtigt das derzeit ca. 2,9 ha umfassende Freizeitgelände um ca. 0,7 ha in Richtung Südosten zu erweitern. Mit dem Bebauungsplan „Höllenberg-Freizeitpark II“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung und geringfügigen Änderungen am Bestandsbereich geschaffen werden.

Im westlichen Teil der Erweiterung ist ein Verwaltungsgebäude mit Rohstofflager, Maschinenlager, Werkstatt, Baustoff- und Mülllager und im östlichen Teil eine Toilettenanlage, Grünflächen und 2 neuen Fahrattraktionen geplant.

Für den gesamten Geltungsbereich soll die Grundflächenzahl von 0,3 auf 0,4 erhöht werden um Gebäude und Attraktionen im bestehenden Freizeitgelände geringfügig vergrößern oder durch Überdachungen ergänzen zu können.

Zu einer Abstimmung en bloc ergeht kein Widerspruch. Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

#### Beschlussvorschlag

Zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens „Höllenberg-Freizeitpark II“, Gemeinde Sonnenbühl, und des Verfahrens zu den Örtlichen Bauvorschriften „Höllenberg-Freizeitpark II“, Gemeinde Sonnenbühl, wird beschlossen:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Höllenberg-Freizeitpark II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 23.07.2020) und dem Schriftlichen Teil (Teil B vom 23.07.2020) wird mit Begründung vom 23.07.2020 gebilligt.
2. Der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Höllenberg-Freizeitpark II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 23.07.2020) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2. vom 23.07.2020) werden mit Begründung vom 23.07.2020 gebilligt.
3. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird jedermann die Gelegenheit gegeben, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.
4. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Behördenbeteiligung werden diese von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Der Beschluss des Gemeinderates ist öffentlich bekannt zu machen.

### TOP 3 Baugesuche

#### TOP 3.1 Erstellung eines Carports, Flst. 147/1, Fliederweg, OT Willmandingen

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

**TOP 3.2 Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Flst. 1114, Gewann „Geißental“, OT Willmandingen**

Der Ortschaftsrat Willmandingen hat der Maßnahme zugestimmt. Der Bereich ist bereits durch eine Bebauung vorbelastet. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Privilegierung durch die Fachbehörde.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

**TOP 3.3 Neubau eines Bürogebäudes, Flst. 1950/1, Am Trieb, OT Undingen**

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

**TOP 3.4 Anbau Wintergarten an best. Wohnhaus, Flst. 2346, Mußweg, OT Erpfingen**

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

**TOP 3.5 Abbruch und Neubau eines Gebäudes zur Unterbringung eines Notstromaggregates und Lagerraum, Flst. 9202, Stettener Straße, OT Erpfingen**

Die veränderte Ausführung wurde notwendig, da die Betankungsfläche am Wasserwerk Erpfgruppe abgesichert werden muss.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

**TOP 3.6 Neubau eines Gymnasiums, Flst. 2030/1, Sonnenstraße, OT Undingen**

Die Beheizung des Projekts soll durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe in Verbindung mit Photovoltaik erfolgen. Die Bauherrschaft ist auf Personen aus dem Gemeinderat zugekommen mit der Anregung, die Nahwärmeversorgung des Gebäudes mit der Steinbühlhalle zu prüfen. Diese soll noch geprüft werden.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag einstimmig sein Einvernehmen.

Es liegen noch zwei weitere Baugesuche als Tischvorlage vor, die Verwaltung fragt an, ob das Gremium einverstanden ist, diese noch zu behandeln um vor der Sommerpause hier zu einer Entscheidung zu kommen. Das Gremium signalisiert sein Einverständnis.

**TOP 3.7 Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle und einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle als Stallung für Schafe, Flst. 6328, Gewann Rinderberg, OT Genkingen**

Die Planung entspricht der im Gremium und im Ortschaftsrat behandelten Voranfrage, für die das Landratsamt bereits Zustimmung signalisiert hat.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag, vorbehaltlich der Feststellung der Privilegierung durch die Fachbehörde, einstimmig sein Einvernehmen.

**TOP 3.8 Errichtung einer Doppelgarage mit Bühnenraum, Flst. 6557/1, Auf dem Filz 7, OT Erpfingen**

Nach den Bestimmungen des Bebauungsplanes „Filz-Neufassung“ sind Gebäude, damit auch Garagen, zunächst nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Selbst eine Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO käme nur für Garagen in Frage, die nach Landesrecht an der Grundstücksgrenze zugelassen werden können.

Die geplante Garage überschreitet aber das an der Grundstücksgrenze zulässige Maß von 3m über Gelände deutlich.

Die Garage müsste auf diese Höhe reduziert werden und könnte dann in der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

Der Gemeinderat lehnt den Bauantrag einstimmig ab.

## TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Kindergartenbeiträge und der Gebühren für die Schulbetreuung für die Monate April–Juni 2020 auf Grund der Corona-Pandemie

Mit der am 16. März von der Landesregierung beschlossenen Corona-Verordnung wurde der Betrieb von Kindertageseinrichtungen untersagt. Aufgrund der Schließung häuften sich die Anfragen seitens der Elternschaft auf Erlass der Elternbeiträge für die Schließzeiten. Dieser Frage mussten sich alle Gemeinden und Städte im Land stellen.

Gemäß einer gemeinsamen Empfehlung des Gemeindetages und des Städtetages und entsprechenden Eilentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 43 GemO, wurden in Sonnenbühl die Beiträge für die Kindertagesstätten der Gemeinde Sonnenbühl für die Monate April–Juni 2020 ausgesetzt.

Auch der Unterrichtsbetrieb an den Schulen sowie der Betrieb der Betreuungsangebote wurde untersagt. Analog zu den Kindergartenbeiträgen wurden die Gebühren für die Schulbetreuung für die Monate April–Juni 2020 ausgesetzt.

Das Aussetzen der Beiträge bedeutet nach dem Wortlaut grundsätzlich eine spätere Fälligkeit und keinen Verzicht. Die endgültige Entscheidung, ob die offenen Teilbeiträge nacherhoben, erlassen oder teilerlassen werden, hat der Gemeinderat zu treffen.

Bei einer Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung in den Kitas wurden gemäß der Empfehlung des Gemeinde-/Städtetages für die Monate Mai und Juni 2020 die Regelbeiträge gemäß dem angemeldeten Betreuungsmodell erhoben. Bei einer Inanspruchnahme des reduzierten Regelbetriebes ab Juni 2020 wurde für den Juni 2020 die Hälfte des Regelbeitrages gemäß dem angemeldeten Betreuungsmodell erhoben.

Nach der „Wiederaufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen“ in den Kitas zum 29.06.2020 werden ab 01.07.2020 die die Regelbeiträge gemäß dem angemeldeten Betreuungsmodell erhoben.

Bei einer Inanspruchnahme der Notbetreuung in den Schulen wurden für die Monate April bis Juni 2020 die Regelbeiträge erhoben.

Die Summe der ausgesetzten Kita-Gebühren beläuft sich für die Monate April–Juni 2020 auf insgesamt ca. 85.000 Euro. Die Summe der ausgesetzten Gebühren für die Schulbetreuung beläuft sich für die Monate April–Juni 2020 auf insgesamt 3.375 Euro.

Insgesamt hat die Gemeinde Sonnenbühl vom Land Ba.-Wü. 91.136 Euro an Corona-Soforthilfe erhalten, davon 44.370 Euro für den Ausfall der Kita-Gebühren. Dies bedeutet für den Bereich der Kita-Gebühren April bis Juni 2020 eine Erstattung von 52 %.

Aus dem Gremium kommt die Anfrage ob man Einsparungen durch die Schließung der Kindertageseinrichtungen hatte. Hierzu führt BM Morgenstern aus, dass keine wirklichen Einsparungen verzeichnet werden konnten.

Frau Raach fügt hinzu, dass die Frage der Kurzarbeit geklärt wurde, diese aber nicht möglich war. Es wurden Überstunden und Alturlaub abgebaut und die Verfügungszeit zur Vor- und Nachbereitung intensiviert. Gleichzeitig wurde den Familien auch Unterstützung angeboten und diese pädagogisch betreut.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Erlass gemäß Beschlussvorschlag aus.

## Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Elternbeiträge für die Kleinkind- und Kindergartenbetreuung sowie für die Schulkindbetreuung während der Schließzeiten in den Monaten April bis Juni 2020 aufgrund der Corona-Verordnung zu.

## TOP 5 Anpassung der Kindergartenbeiträge gemäß der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zum Kindergartenjahr 2020/2021

Auch wenn in seiner Sitzung am 13.05.2020 die Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände noch nicht vorlag, hat der Kindergarten- und Jugendausschuss bestätigt, dass sich die Gemeinde Sonnenbühl bei der Anpassung der Kindergartenbeiträge grundsätzlich weiterhin an den Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände halten soll.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich darauf verständigt, die sich ergebenden Kostensteigerungen aufgrund der Corona- Pandemie (u.a. wg. erhöhten Hygieneanforderungen) zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine **Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um 1,9 Prozent**. Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge soll bleiben, dass landesweit weiterhin angestrebt wird rund 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Die neuen Empfehlungen berücksichtigen die Auswirkungen der Corona- Pandemie und die damit einhergehenden voraussichtlichen Steigerungen der Personal- und Sachkosten und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Deckungsgrades. Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Kommunalen Landesverbände und die 4 Kirchen dafür aus, die Elternbeiträge zunächst **nur für ein Jahr** zu empfehlen. BM Morgenstern weist ausdrücklich darauf hin, dass der Deckungsgrad wieder weiter zurückgegangen sei und in 2019 bei 10,2% (2018: 11,88%) lag.

Im Gremium kommt die Frage auf woher die Zunahme der Kosten kommt, die bewirkt, dass der Deckungsgrad trotz stetiger Erhöhung der Elternbeiträge gleichzeitig immer weiter zurückgeht.

Herr Herrmann führt aus, das dies zum einen dem erforderlichen Personalausbau geschuldet sei, der vorgenommen wurde, und zum anderen den hohen Investitionen, die in den letzten Jahren im Bereich der Kindertagesstätten vorgenommen wurden.

Man ist sich einig, dass diese Problemstellung im Kindergarten – und Jugendausschuss nochmals näher angeschaut und besprochen werden muss.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

## Beschlussvorschlag

Von Seiten der Verwaltung und des Kindergarten- und Jugendausschusses wird vorgeschlagen für das Kindergartenjahr 2020/2021 der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zu folgen und die Kindergartenbeiträge zum Kindergartenjahr 2020/2021, wie unter Buchst. a) bis g) dargestellt, anzupassen:

- a) Für das Kindergartenjahr 2020/2021 werden die von den Kirchen und den kommunalen Landesverbänden vorgeschlagenen Kindergartenbeiträge für die **Regelbetreuung**, wie vorgeschlagen, erhoben.
- b) Für die Betreuung der **unter 3- jährigen Kinder** (2- jährige) in der Regelgruppe werden die doppelten Kindergartenbeiträge erhoben wie für die Betreuung der 3- bis 6-jährigen Kinder (Regelbetreuung).
- c) Für das Modell mit „**verlängerten Öffnungszeiten**“ wird wie bisher ein Zuschlag von 10 % vom Beitrag für den Regelkindergarten (gerundete Beträge), erhoben.
- d) Für das Modell der **Ganztagesbetreuung** werden Gebühren wie vorgeschlagen erhoben.
- e) Für das Modell **Kinderkrippe – Modul 5 Tage** werden Gebühren wie vorgeschlagen erhoben.
- f) Für das Modell **Kinderkrippe – Modul 4 Tage** werden Gebühren wie vorgeschlagen erhoben.
- g) Für das Modell **Kinderkrippe – Modul 3 Tage** werden Gebühren wie vorgeschlagen erhoben.

(Beiträge siehe gesonderte Veröffentlichung im Amtsblatt)

#### **TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Arbeiten an der Brühlschule im OT Genkingen**

- a) Teil-Flachdachsanierung
- b) Architektenleistungen

Der Flachdachbereich Lehrerzimmer, Verwaltung, WC und Flur im Hauptbau der Brühlschule ist undicht. Um weitere Schäden zu verhindern ist vorgesehen, die Sanierungsmaßnahme in 2020 auszuführen.

Die Arbeiten wurden noch vor der Sommerpause ausgeschrieben, damit eine Vergabe in der letzten Sitzung des Gemeinderates vor der Sommerpause erfolgen kann.

Die Arbeiten sollen möglichst in den letzten drei Wochen der Ferien ausgeführt werden, damit der Schulbetrieb nicht gestört wird.

Im Haushalt 2020 sind 230.000,00 Euro brutto für die Sanierung des Daches an der Brühlschule eingestellt worden.

Zudem ist ein Zuschuss aus dem Sanierungsprogramm des Landes für Schulen in Höhe von 130.000 Euro eingeplant. 70.000 davon betreffen die Sanierungsmaßnahmen die in 2019 umgesetzt wurden (Lehrerküche, Lehrer-WCs, Grundschul-WCs, Alueingangselemente, und Austausch Fenster Verwaltung und Rektorat).

Die restlichen 60.000 Euro Zuschuss entfallen auf die für 2020 geplante Dachsanierung.

Mit dem Ausschreibungsergebnis von 204.028,55 Euro brutto und Nebenkosten in Höhe von 22.000 Euro brutto liegen wir mit 226.028,55 Euro brutto unter dem Haushaltsansatz.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

#### **Beschlussvorschlag**

- a) Die Arbeiten werden zum brutto Angebotspreis von 204.028,55 Euro an die Firma Müller Bedachungen aus Riederich vergeben.
- b) Die Architektenleistungen werden für 22.000,00 Euro br. an das Büro Jürgen Maier aus Sonnenbühl vergeben.

## **TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Arbeiten zur Teil-Flachdachsanierung an der Steinbühlhalle im OT Udingen**

Der Flachdachbereich über dem WC und Eingangsbereich an der Steinbühlhalle ist undicht. Um weitere Schäden zu verhindern ist vorgesehen, die Sanierungsmaßnahme in 2020 auszuführen. Die Arbeiten wurden noch vor der Sommerpause ausgeschrieben, damit eine Vergabe in der letzten Sitzung des Gemeinderates vor der Sommerpause erfolgen kann. Die Arbeiten sollen bis Ende Oktober abgeschlossen sein.

Im Haushalt 2020 sind 76.000,00 Euro brutto für die Sanierung des Daches an der Steinbühlhalle eingestellt worden. Mit dem Ausschreibungsergebnis in Höhe von 50.276,72 Euro brutto und Nebenkosten in Höhe von ca. 9.000 Euro brutto liegen wir mit 59.276,72 Euro br. unter dem Haushaltsansatz.

Die Architektenleistungen wurden an die Architekten Walter + Sahm aus Sonnenbühl vergeben.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag aus.

### **Beschlussvorschlag**

Die Arbeiten werden zum brutto Angebotspreis von 50.276,73 Euro an die Firma Klaus Eberhard GmbH aus Lichtenstein vergeben.

## **TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Ingenieurleistungen Neubau Tagwasserkanal 4. BA im OT Willmandingen**

Derzeit sei man am 3. Bauabschnitt des Tagwasserkanals, so führt Herr Hummel aus. Im HH 2020 sind im Finanzplan 2021 565.000 Euro brutto, für die Neuverlegung des Tagwasserkanales 4. BA und die Auswechslung des Mischwasserkanales vorgesehen. Für die Auswechslung der Wasserleitung sind im Finanzplan 2021 108.100 Euro netto vorgesehen. Die Rathausstraße soll in diesem Zuge in diesem Bereich ebenfalls saniert werden. Da dieser Bereich im Sanierungsgebiet des Landessanierungsprogrammes Willmandingen liegt, können hieraus Fördermittel für die Straßensanierung in Anspruch genommen werden. Von Seiten der STEG wurde eine Vorplanung für die Gestaltung der Rathausstraße erstellt, die nun vom Büro Reik ausgearbeitet werden soll. Bis zu den Haushaltsberatungen 2021 sollen hier dann konkrete Zahlen für den Straßenbau mit vorgelegt werden. Im Haushalt 2020 sind im Finanzplan 2021 hierfür 700.000 Euro mit vorgesehen.

Es ist vorgesehen, dass in 2021 vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel die Maßnahme umgesetzt wird. Die Planung soll in 2020 erfolgen und den Gremien vorgestellt werden, so dass über den Jahreswechsel wieder ausgeschrieben werden kann. Die Ausführung erfolgt dann ab dem Frühjahr sobald die Witterung es erlaubt.

Die Leistungsphasen 1-4 wurden für alle Bauabschnitte für den Tagwasserkanal, die Kanalauswechslung und die Wasserleitungsauswechslung bereits an das Büro Reik vergeben. Um den vierten Bauabschnitt umsetzen zu können müssen nun noch weitere Ingenieurleistungen vergeben werden.

Das Gremium stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

### **Beschlussvorschlag**

Die Ingenieurleistungen der Leistungsphase 5-8 des Bauabschnittes 4 des Tagwasserkanales mit Auswechslung des Mischwasserkanales und Auswechslung der Wasserleitung, sowie die

Ingenieurleistungen Leistungsphase 1-8 für die Verkehrsanlage Rathausstraße, werden an das Büro Reik aus Pfullingen in Höhe von ca. 145.000 Euro br. vergeben.

### **TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von Nachträgen bei der Baumaßnahme Erneuerung Trinkwasserleitung und Straßensanierung "Am Trieb" im OT Udingen**

Herr Hummel erläutert, dass leider zwei Nachträge zu den Baumaßnahmen „Am Trieb“ vorgelegt werden müssen. Er erläutert die zusätzlichen Maßnahmen:

#### **Nachtrag Nr. 1**

Bei den nun laufenden Bauarbeiten wurde festgestellt, dass unter den zum Verbleib vorgesehen Bordsteinen in Fahrtrichtung Skihütte rechts fast gar kein Unterbeton an den Bordsteinen vorhanden ist. Durch die Grabarbeiten im Gehwegbereich für die Breitbandverlegung und die Grabarbeiten für die neue Wasserleitung ebenfalls in diesem Bereich können die Bordsteine auf Grund des fehlenden Unterbetons nicht gehalten werden. Die Bordsteine müssten neu in Beton versetzt werden. Da hier der Arbeitsaufwand zum Aufnehmen und neu versetzten gegenüber den Materialkosten relativ hoch ist, empfiehlt es sich neue Bordsteine auf einer Länge von 330 m zu versetzen.

Die Mehrkosten hierfür belaufen sich auf ca. 25.000 Euro brutto.

#### **Nachtrag Nr. 2**

Es wurden zur Ausschreibung Bohrkerne gezogen, die zum einen Auskunft über die Aufbaustärken und zum anderen über das Vorhandensein von teerhaltigem Material geben sollten.

Beim Aushub des Leitungsgrabens hat sich jedoch gezeigt, dass der bituminöse Aufbau neben dem Leitungsgraben geringer war als es die Bohrkernuntersuchungen ergaben. Es wurde erforderlich, dass auf einer Breite von 2,00 m entlang des Leitungsgrabens die bit. Befestigung zusätzlich mit aufgenommen wurde. Die Maßnahme wurde gleich umgesetzt, damit das Fräsgut zur Wiederverfüllung des Wasserleitungsgrabens verwendet werden kann und somit weniger Fremdmaterial beigefahren werden muss.

Für die ca. 625 m<sup>2</sup> zusätzlich aufgenommene bit. Befestigung fallen Mehrkosten in Höhe von ca. 26.000 Euro br. an.

Mit den zusätzlichen 51.000 Euro brutto für die beiden Nachträge liegen wir in Summe mit 513.393,15 Euro brutto noch knapp unterhalb der bereitgestellten Haushaltsmittel.

Aufgrund der Dringlichkeit wurden die Maßnahmen bereits in der letzten Nichtöffentlichen Sitzung angesprochen und Zustimmung signalisiert, daher konnte die Maßnahme bereits begonnen werden.

Das Gremium stimmt den Nachträgen einstimmig zu.

### **TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über den Nachtrag Norderweiterung zum Pachtvertrag Gebr. Herrmann GmbH & Co. KG**

Der Steinbruch des Schotterwerks Gebr. Herrmann GmbH & Co. KG wird derzeit auf Grundlage der gültigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des LRA Reutlingen vom 29.06.2016 und des gültigen Pachtvertrages mit der Gemeinde Sonnenbühl (Laufzeit 01.01.2016 – 31.12.2026) betrieben.



Um für das bestehende Werk die Rohstoffsicherung langfristig zu sichern hat das Schotterwerk Gebr. Herrmann GmbH & Co. KG für die Erweiterung des Steinbruchs um 5,3 ha in nordwestliche Richtung einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt („Norderweiterung“). Der Ortschaftsrat Genkingen hat in seiner Sitzung am 30.01.2020, der Gemeinderat am 13.02.2020 dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch das Landratsamt Reutlingen wurde am 28.05.2020 erteilt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung ging beim Landratsamt ein Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein, daher ist die Genehmigung noch nicht rechtskräftig.

Zur beantragten Abbausohle 770 m ü.NN für den Bereich der Norderweiterung hat der von der Gemeinde Sonnenbühl beauftragte Sachverständige Herr Hoyer eine Sprengtechnische Stellungnahme erstellt. Er kam zu dem Ergebnis, dass durch die tiefere Bausohle erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden kann, dass keine größeren Immissionswerte entstehen werden als bisher. Durch die Zunahme der Entfernung von der Wohnbebauung nimmt in der Regel auch die Erschütterung ab. Die Verpflichtung der Pächterin zu erschütterungsarmen Sprengungen und Einhaltung der Sprengparameter gemäß § 4 und den ergänzenden Bedingungen des Pachtvertrages vom 01.12.2016 bleiben unverändert.

Die zulässigen Sprengzeiten bleiben, unabhängig von dem in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung genannten Zeitraum, auf Werktags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18:00 Uhr unverändert.

Zur Sicherstellung der Rekultivierung hat das Schotterwerks Gebr. Herrmann GmbH & Co. KG eine Sicherheit in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von insgesamt 152.000 Euro gegenüber dem Landratsamt zu leisten. Diese Summe teilt sich auf in 50.000 Euro für die Rekultivierung sowie 102.000 Euro für die forstliche Wiederaufforstung. Die neuen Bürgschaften für den Bereich Norderweiterung werden ergänzt durch die bestehenden Bürgschaften. Die Gesamtsumme der Bürgschaften somit 352.000 Euro.

Aus dem Gremium kommt die Anregung, den Beginn der Pachtzeit von der Rechtskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abhängig zu machen.

Dies wird aufgenommen und wie folgt im Nachtrag unter § 2 Nr. 9 ergänzt:

„Somit beginnt die Pachtzeit für den Bereich der Norderweiterung am 01.08.2020 aber **frühestens mit Rechtskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.**“ Entsprechend wird die Vorbemerkung in Absatz 3 ergänzt.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den ergänzten Beschlussvorschlag aus.

Ergänzter Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Nachtrag Norderweiterung zum bestehenden Pachtvertrag vom 01.12.2016 gemäß der vorliegenden Anlage 6 auf Basis der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.05.2020, mit einer Ergänzung in der Vorbemerkung und in § 2 Nr. 9, zu.

Ergänzung im Nachgang zur Sitzung:

Das Landratsamt Reutlingen hat mit Schreiben vom 24.07.2020 die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung angeordnet.

**TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofssatzung**

Frau Leibfritz führt aus, dass es seit dem letzten Beschluss des Gemeinderats über die Friedhofssatzung für verschiedene Punkte der Satzung zu Anmerkungen kam, welche abgeändert werden sollten. Außerdem muss die Satzung dahingehend angepasst werden, dass auf dem Friedhof in Genkingen eine neue Art an Grabstätte, die Urnenstelenreihengräber, angeboten werden kann.

Anpassungen sollen in folgenden Punkten vorgenommen werden:

§ 5 Abs. 2

Nicht ausschließlich die Gemeinde sondern auch von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen sollen Ort und Zeit der Bestattung festsetzen können.

§ 8

Der Punkt j) wird hinzugefügt. Für die Urnenstelenreihengräber wird eine Ruhezeit von 15 Jahren festgelegt.

§ 10 Abs. 2

Der Unterpunkt 10) wird, mit den Urnenstelenreihengräber (nur Friedhof Genkingen), hinzugefügt.

§ 15 Abs. 5

Der Abs. 5 wird um den Passus für die erlaubte Höhe der Grabmäler für Rasengräber erweitert. Es sind Grabmäler bis zu einer Höhe von 0,85 m erlaubt.

§ 15 Abs. 7

Der Absatz wurde durch die vor der Änderung aus 2018 gültige Regelung ersetzt. Damit sind für einstellige Urnengrabstätten bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche und für mehrstellige Urnengrabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche zulässig.

§ 15 Abs. 11

Es werden Regelungen für die Urnenstelen auf dem Friedhof Genkingen eingeführt. In den Urnenstelen (Friedhof Genkingen) sollen keine Wahlgräber angeboten werden. Das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen, wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten an oder auf den Urnenstelen soll nicht zugelassen werden. Blumenschmuck und Kränze sollen bis spätestens zwei Wochen nach der Bestattung abgeräumt werden.

Eine Änderung der Gebühren ist zum aktuellen Zeitpunkt nur bezüglich der Gebührenfestsetzung für die Urnenstelenreihengräber vorgesehen. Für die neue Art von Grabstätten, dem Urnenstelenreihengrab, wird eine Gebühr von 2.095,00 Euro für eine Liegezeit von 15 Jahren erhoben.

Weitere Gebührenanpassungen werden dann erfolgen, wenn die Kostensätze eines neuen Leistungsvertrags mit einem Bestattungsunternehmen vorliegen.

Aktuell besteht noch ein Vertrag mit dem Bestattungsunternehmen Weible. Dieser wurde jedoch seitens des Unternehmens zum 31.12.2020 gekündigt. Es muss eine öffentliche Ausschreibung erfolgen.

Das Gremium spricht sich einstimmig für den Beschlussvorschlag und den damit einhergehenden Änderungen aus.

Beschlussvorschlag

Die Friedhofssatzung wird entsprechend dem Satzungsentwurf beschlossen.

## **TOP 12 Änderung der Nutzungsvereinbarung Kulturverein Zehntscheuer e.V. mit der Gemeinde Sonnenbühl**

Da noch Fragen aufgetreten, die rechtlich zu klären sind, wird der TOP von der Tagesordnung abgesetzt.

## **TOP 13 Spendenannahme 1. Und 2. Quartal 2020**

BM Morgenstern zeigt sich sehr erfreut, dass wieder sieben Spenden eingegangen sind. Sein ausdrücklicher Dank ergeht an alle Spender.

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der aufgelisteten Spenden

## **TOP 14 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

In der Nichtöffentlichen Sitzung vom 09.07.2020 wurde in einer Personalangelegenheit Beschluss gefasst.

## **TOP 15 Verschiedenes, Anträge**

Bänke im Außenbereich

Aus dem Gremium kommt das Anliegen, dass Bänke im Außenbereich besser als bisher gepflegt werden sollten. Hierzu führt Herr Hummel aus, dass immer wieder Bänke saniert oder ausgetauscht werden. Auf Gemarkung Genkingen und Willmandingen wurden erst vor kurzem Bänke saniert. Ausmäharbeiten an den Bänken werden in Erpfingen vom Hausmeister durchgeführt. Er werde ihn darauf hinweisen, dass er hierbei auch die Bänke auf ihren Zustand prüfen soll.

Bikepark

OV Dieth informiert, dass der Bikepark in Udingen derzeit auf Eigeninitiative von Jugendlichen gerichtet und erneuert wird. Die Jugendlichen hatten im Ortschaftsrat vorgesprochen und erhielten hierzu die Genehmigung.

Sporthallennutzung in den Ferien

BM Morgenstern erläutert, dass die Frage aufkam, ob Sportangebote auch in den Ferien in der Sonnenbühler Sporthalle angeboten werden könnten, da aufgrund der Hallenschließung wegen Corona drei Monate Hallensport nicht möglich war. In der Satzung sei zwar eine Schließzeit in den Sommerferien von vier Wochen festgelegt, man sei aber übereingekommen, diese auf zwei Wochen zu reduzieren.

Herr Hummel ergänzt, dass die Sporthalle in Genkingen in den Ferien in KW 32 und 33 geschlossen bleiben wird, in KW 34 und 35 geöffnet wird, jedoch ohne Möglichkeit die Duschen und Umkleieräume zu nutzen und in KW 36 und 37 Normalbetrieb stattfinden kann.